

ORDNUNG FÜR DIE JUGENDFEUERWEHR STEGEN

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Stegen gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Ordnung selbst.
- (2) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (3) Innerhalb dieser Jugendordnung steht die männliche Form von Funktionen für Angehörige der Jugendfeuerwehr jeglichen Geschlechts.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 - a) die Persönlichkeitsbildung eines jeden Einzelnen gefördert wird
 - b) die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen
 - c) Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden
 - d) Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 - a) Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten
 - b) das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern
 - c) den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Herkunft und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen
 - d) aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:
 - a) Aufgaben der Feuerwehr
 - b) Brandschutzerziehung
 - c) Erste Hilfe.
- (5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:
 - a) aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen
 - b) Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr
 - c) Jahrestätigkeitsbericht der Jugendfeuerwehr
 - d) Werbung von neuen Mitgliedern.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet die Jugendleitung.
- (2) Die Kinder und Jugendlichen sollen beim Eintritt das 10. Lebensjahr vollendet haben oder eine entsprechende Reife aufweisen.
- (3) Verantwortliche in der Jugendfeuerwehr (z.B. der Jugendfeuerwehrleiter und die Jugendfeuerwehrausbilder) sind Mitglieder der Jugendfeuerwehr.
- (4) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet
 - a) beim Austritt aus der Jugendfeuerwehr
 - b) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen
 - c) mit der Entlassung (§4 Absatz (4)) oder dem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr (§ 5 Absatz (5) c)
 - d) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - e) mit der Beendigung eines Amtes nach § 3 Absatz (3).

§ 4 Übertritt in die Einsatzabteilung

- (1) Während des 17. Lebensjahres führt der Jugendfeuerwehrleiter ein Gespräch mit dem Jugendlichen über einen möglichen Übertritt in die Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stegen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrleiter informiert den Kommandanten und den jeweiligen Abteilungskommandanten über den Wunsch des Jugendlichen zur Aufnahme in eine Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Stegen.
- (3) Bei gewünschter Aufnahme kann der Jugendliche als Vorbereitung auf die Übernahme in den aktiven Einsatzdienst an der Truppmann Ausbildung und am Proben- und Übungsbetrieb der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Stegen teilnehmen. Die Teilnahme am Übungsbetrieb der Einsatzabteilung unterliegt der Planung des Abteilungskommandanten und muss mit dem Jugendfeuerwehrleiter abgestimmt werden (z.B. im Hinblick auf die Gesamtbelastung durch Proben und Übungen bei Jugendfeuerwehr und Einsatzabteilung).
- (4) Der Übertritt in den aktiven Dienst erfolgt mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Jugendliche kann auf eigenen Wunsch bis zum Ende des Kalenderjahres Mitglied der Jugendfeuerwehr bleiben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

- (1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht
 - a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - b) in eigener Sache gehört zu werden
 - c) die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.
- (2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß den entsprechenden Richtlinien einheitlich zu kleiden.
- (3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr
 - a) sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht in Höhe von mindestens fünf Millionen Euro zu versichern
 - b) erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG

c) sind für die Dauer der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung nach Maßgaben des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt

d) erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und der örtlichen Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr eine Entschädigung.

(4) Jedes Mitglied der Jugendfeuerwehr hat die Pflicht

a) bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit insbesondere bei den im Sinne des § 2 genannten Aufgaben mitzuwirken

b) mit den anvertrauten Ausrüstungsgegenständen und Geräten sorgsam umzugehen

c) den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen der Jugendleitung oder der von ihr beauftragten Personen Folge zu leisten.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

a) persönliches Gespräch

b) Gespräch mit den Eltern

c) Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr in Absprache mit dem Kommandanten.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Kommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit dem Jugendfeuerwehrleiter entscheidet.

(7) Jedes Mitglied der Jugendleitung übernimmt während der Probe und Veranstaltungen die Aufsichtspflicht über die Kinder und Jugendlichen.

§ 6 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

a) Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

b) Ausschuss der Jugendfeuerwehr

c) Jugendfeuerwehrleiter und Jugendleitung

§ 7 Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr

(1) Die Hauptversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Jugendfeuerwehrleiters zusammen.

(2) Die Hauptversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 3 dieser Jugendordnung.

(3) Der Jugendfeuerwehrleiter gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung an den Jugendfeuerwehrleiter einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.

(4) Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere

a) Wahl des Jugendfeuerwehrleiters und seines/seiner Stellvertreter auf zwei Jahre; die Wahl muss durch den Feuerwehrausschuss bestätigt werden. Dieser kann bis zu einer ersten Wahl einen Jugendfeuerwehrleiter vorläufig bestimmen

b) Wahl der Jugendsprecher, als Vertreter der Kinder und Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre

c) Wahl des Jugendkassenwartes und des Jugendschritfführers aus den Reihen der Jugendlichen auf zwei Jahre

- d) Genehmigung des Jahrestätigkeitsberichtes des Jugendfeuerwehrleiters, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes sowie des Jahresprogramms
- e) Entlastung von Ausschuss der Jugendfeuerwehr, Jugendkassenwart und Kassenwart
- f) Beratung und Beschluss der Jugendordnung
- g) Beschlussfassung über die Mitgliedschaft in Organisationen und Einrichtungen im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommandanten
- h) Beratung über eingereichte Anträge.

§ 8 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

- (1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrleiter
 - b) der Jugendleitung
 - c) Jugendsprecher
 - d) Jugendkassenwart aus den Reihen der Kinder- und Jugendlichen
 - e) Schriftführer aus den Reihen der Kinder- und Jugendlichen
 - f) dem Feuerwehrkommandanten.
- (2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.
- (3) Der Jugendfeuerwehrleiter ist der Leiter der Jugendfeuerwehr. Er vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. In Absprache mit dem Jugendfeuerwehrleiter können Mitglieder der Jugendleitung dessen Vertretung übernehmen.
- (4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere
 - a) Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Jugendfeuerwehrleiters und seines/r Stellvertreter/s und der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses
 - b) Vorbereitung der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr
 - c) Aufstellung des Entwurfs des Haushaltsplanes und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr
 - d) Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendkasse.

§ 9 Jugendfeuerwehrleiter und Jugendleitung

- (1) Die Jugendleitung besteht aus
 - a) dem Jugendfeuerwehrleiter
 - b) aus einem oder zwei Stellvertretern
 - c) den Jugendfeuerwehrausbildern

Die Jugendleitung muss aus mindestens fünf Personen bestehen.
- (2) Der Jugendfeuerwehrleiter hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.
- (3) Die Jugendleitung
 - a) entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen
 - b) führt die Beschlüsse der Organe durch.
- (4) Die Jugendleitung bestimmt aus ihren Reihen die folgenden Verantwortlichen:
 - a) Kassenwart
 - b) Schriftführer

c) Geräte- / Kleiderwart

Die Jugendleitung kann weitere Verantwortungsbereiche definieren. Eine Personalunion verschiedener Funktionen ist möglich.

(5) Mitglieder der Jugendleitung sollen mindestens einen Lehrgang zur Jugendfeuerwehrarbeit absolviert haben. In begründeten Fällen kann hiervon in Absprache mit dem Kommandanten abgewichen werden. Nicht vorhandene Ausbildungen sollen zeitnah nach Übernahme eines Amtes in der Jugendleitung durchgeführt werden. Mindestvoraussetzung ist eine abgeschlossene Truppmann Teil I Ausbildung.

(6) Mitglieder der Jugendleitung dürfen keine Einträge im Sinne des §72a SGB VIII im erweiterten polizeilichen Führungszeugnis haben, welches alle drei Jahre neu eingereicht werden muss. Das Führungszeugnis muss der verantwortlichen Stelle der Gemeindeverwaltung Stegen vorgelegt werden.

(7) Mitglieder der Jugendleitung sollen eine Handlungsanweisung unterzeichnen, in der sich jeder Jugendfeuerwehrausbilder zu einem achtsamen und verantwortungsvollen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen verpflichtet.

(8) Mitglieder der Jugendleitung sind bei Eignung vorrangig für die folgenden Ausbildungen zu berücksichtigen:

- a) Truppführer Lehrgang
- b) Gruppenführerlehrgang
- c) Maschinisten Lehrgang (inkl. Erwerbs des dazu notwendigen Führerscheins)

(9) Jede Einsatzabteilung soll mindestens ein Mitglied der Jugendleitung stellen.

(10) Die Jugendleitung soll aus mindestens so vielen Jugendfeuerwehrausbildern bestehen, dass für vier Kinder und Jugendliche mindestens ein Jugendfeuerwehrausbilder Mitglied in der Jugendfeuerwehr ist.

(11) Sollten nicht genug Jugendfeuerwehrausbilder in der Jugendfeuerwehr zur Verfügung stehen, so können keine weiteren Kinder und Jugendliche neu in die Jugendfeuerwehr aufgenommen werden.

§ 10 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung binnen 6 Wochen durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, sowie nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl von Jugendfeuerwehrleiter und Stellvertreter/n erfolgt in getrennten Wahlgängen. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt. Ergibt die Stichwahl wieder eine Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Anträge zur Änderung der Jugendordnung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(4) Über die Sitzungen der Organe sind durch den Schriftführer Ergebnisprotokolle anzufertigen.

§ 11 Jugendkasse

(1) Für die Jugendarbeit wird innerhalb des nach § 18 Feuerwehrgesetz und der Feuerwehrsatzung gebildeten Sondervermögen für die Kameradschaftspflege eine Jugendkasse eingerichtet.

(2) Als Einnahmen stehen zur Verfügung:

- a) Zuwendungen der Gemeinde, der Kameradschaftskasse der Feuerwehr und Dritter

- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Jugendplanmittel
- d) sonstige Einnahmen
- e) Verkauf von Getränken und Speisen während dem Proben- und Übungsbetrieb zum Selbstkostenpreis.

(3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Jugendfeuerwehrleiter oder die Jugendleitung ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder einem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

(5) Der Kassenwart führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur in Abstimmung mit dem Jugendfeuerwehrleiter leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.

(6) Der Jugendkassenwart ist verantwortlich für die Kasse zum Verkauf von Getränken und Speisen während des Proben- und Übungsbetrieb.

(7) Die Jugendkasse ist mindestens einmal jährlich von zwei Kassenprüfern zu prüfen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Jugendordnung wurde von der Hauptversammlung der Jugendfeuerwehr am 12.01.2021 beschlossen und von der Hauptversammlung der Feuerwehr am abgenommen.

Unterschrift Ausbilder: _____